

Dr. Vogt

520-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 7. Juni 1974

Datum	Inhalt	Seite
4. 6. 1974	Zweites Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften	245
4. 6. 1974	Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes	248
20. 3. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	249
14. 5. 1974	Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport . .	250
28. 5. 1974	Verordnung über die Naturschutzbeiräte	250
	Berichtigung	252

Zweites Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften Vom 4. Juni 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeindeordnung
- § 2 Gemeindegewahlgesetz
- § 3 Landkreisordnung
- § 4 Bezirksordnung
- § 5 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
- § 6 Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen
- § 7 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
- § 8 Lotterieverordnung
- § 9 Bayerisches Sammlungsgesetz
- § 10 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen
- § 11 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes
- § 12 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
- § 13 Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes
- § 14 Vergnügungssteuergesetz
- § 15 Gesetz über die Zuständigkeit der Regierung nach § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes
- § 16 Bayerisches Wassergesetz
- § 17 Sonderschulgesetz
- § 18 Stiftungsgesetz
- § 19 Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend
- § 20 Feldgeschworenenordnung
- § 21 Fischereischeinigesetz
- § 22 Forststrafgesetz
- § 23 Gesetz über die Forstrechte
- § 24 Bayerisches Jagdgesetz
- § 25 Gesetz zur Durchführung der Kriegspferfürsorge
- § 26 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 a Abs. 8 werden die Worte „vom Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „von der Regierung“.

2. Art. 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.“

3. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Art. 58 wird Art. 58 Abs. 1
- b) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Gemeindeangehörigen bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.

(3) Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, haben die Gemeinden bereitzuhalten.

(4) Soweit Anträge bei der Regierung, dem Bezirk oder dem Landratsamt einzureichen sind, haben auch die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die betreffende Behörde weiterzuleiten. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung Anträge, die bei anderen Behörden zu stellen sind, in diese Regelung einbeziehen. Die Antragstellung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit sich nicht aus Bundesrecht etwas anderes ergibt.“

§ 2

Das Gemeindegewahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1970 (GVBl S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Worte „in einem psychiatrischen Krankenhaus“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die infolge Richterspruch zur Besserung und Sicherung in einer Anstalt untergebracht sind.“

2. in Art. 38 Abs. 3 werden die Worte „zuständigen Regierung“ ersetzt durch das Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“.

§ 3

Art. 45 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618) erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Kreistags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.“

§ 4

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 631) wird wie folgt geändert:

1. Art. 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu Direktoren an psychiatrischen Krankenhäusern der Bezirke und zu deren Stellvertreter können nur Bewerber ernannt werden, die die Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie und Neurologie erlangt haben, eine hauptberufliche ärztliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einem psychiatrischen Krankenhaus ausgeübt haben und besondere Kenntnisse für die Leitung eines psychiatrischen Krankenhauses der Bezirke besitzen.“

2. Art. 42 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Bezirkstags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.“

§ 5

Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl S. 191), erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde ist

1. das Staatsministerium des Innern,

a) wenn ein Bezirk oder der Freistaat Bayern beteiligt ist,

b) wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist;

2. die Regierung, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde beteiligt ist;

3. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

Gehören die Beteiligten im Fall der Nummer 2 mehreren Regierungsbezirken oder im Fall der Nummer 3 mehreren Landkreisen an, so ist die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat oder die Körperschaft liegt, der durch Zweckvereinbarung die Aufgabe übertragen ist.“

§ 6

Das Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 2 werden die Worte „Ordnungsstrafen an Geld bis zu einhundert Deutsche Mark“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ ersetzt.

2. Art. 19 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Art. 65 Abs. 3 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

§ 7

Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl S. 324) erhält folgende Fassung:

„Art 2

Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug von § 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes und des § 59 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl I S. 1139).“

§ 8

§ 1 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (BayBSErgB S. 9) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständig zur Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist

1. das Staatsministerium des Innern für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,

2. die Gemeinde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,

3. im übrigen die Regierung.“

§ 9

Art. 9 des Bayerischen Sammlungsgesetzes vom 11. Juli 1963 (GVBl S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Landratsamt für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,“

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im übrigen die Gemeinde.“

§ 10

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Ausstellungsbehörden bestimmen.“

2. § 11 a Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Paßbehörden bestimmen;“

§ 11

In Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 14. Juli 1958 (GVBl S. 161), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird Satz 2 aufgehoben.

§ 12

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1970 (GVBl S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Regierungen“ ersetzt durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“.

2. In § 13 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt durch das Wort „Gemeinden“.

§ 13

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 160), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1965 (GVBl S. 346), erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Zu § 2 Abs. 3

Die Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen in einer öffentlichen Versammlung oder in einem Aufzug nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (BGBl I S. 684) wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.“

§ 14

Art. 28 Abs. 1 Nr. 1 des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 109), erhält folgende Fassung:

„1. für die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 bezeichneten Veranstaltungen die Regierung; Nummer 2 Buchst. c ist entsprechend anzuwenden.“

§ 15

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Regierung nach § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über die nach § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes
zuständige Behörde“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Kreisverwaltungsbehörde, im übrigen die Regierung.“

§ 16

Das Bayerische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für den Betrieb von Wasserskiliften erteilt die Regierung.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dabei kann abweichend von Art. 75 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen die Regierung für zuständig erklärt werden, soweit sie nach Absatz 4 Satz 2 Genehmigungsbehörde ist.“

2. Art. 75 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Verordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die Verordnung selbst erlassen oder durch Verordnung die zuständige Behörde bestimmen. Ist eine Behörde bestimmt worden, so ist die Verordnung in den Amtsbezirken der Kreisverwaltungsbehörden amtlich bekannt zu machen, in denen die Verordnung gelten soll.“

§ 17

Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsrechnung ist der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.“

§ 18

Das Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die Wertgrenze von 10 v. H. des gemäß Art. 28 zuletzt festgestellten Vermögens, mindestens aber 3000 DM übersteigt;“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 20 v. H., mindestens aber 15 000 DM, oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als 10 v. H., mindestens aber 10 000 DM, der ordentlichen Eigeneinnahmen der Stiftung ver-

bunden sind, die in der nach Art. 28 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind;“

c) Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist.“

2. Art. 35 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vom zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22, 23, 25, 29 und 31 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt.“

§ 19

Das Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, vom 30. Juni 1900 (BayBS III S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 werden die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „den ersten Bürgermeister, Feldgeschworene für gemeindefreie Gebiete durch das Landratsamt;“

2. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

(1) Streitigkeiten über die öffentlich-rechtliche Pflicht, die Abmarkung der Grenzen oder die Ergänzung der Abmarkung vornehmen zu lassen und die Grenzzeichen zu erhalten, sowie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Art der Abmarkung und über ihre Gültigkeit entscheiden die Verwaltungsgerichte.

(2) Streitigkeiten über den privatrechtlichen Abmarkungsanspruch (§ 919 BGB) sowie Streitigkeiten bei Grenzverwirrung (§ 920 BGB) entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

3. Art. 20 wird aufgehoben.

4. Art. 21 wird aufgehoben.

5. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit der Eigentümer eines Grundstücks nach § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks die Abmarkung verlangen kann, finden bezüglich der Art der Abmarkung und des Verfahrens Art. 2, 4 bis 10, 13, 15 bis 18, 22 bis 24, 25 Abs. 1, 4, 6 und Art. 27 dieses Gesetzes Anwendung.“

§ 20

Die Feldgeschworenenordnung vom 27. November 1933 (BayBS I S. 594), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar als Feldgeschworene sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet und sich seit wenigstens einem Jahr in der Gemeinde aufgehalten haben.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „den ersten Bürgermeister, Feldgeschworene für gemeindefreie Gebiete durch das Landratsamt“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „dem ersten Bürgermeister und“ gestrichen.

§ 21

Art. 4 des Fischereischeingesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die kreisangehörigen Gemeinden und

Verwaltungsgemeinschaften, die durch Verordnung auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 11 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt sind, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Freistaat Bayern keinen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller den Fischfang ausüben will.“

§ 22

Das Forststrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Strafantrag“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

2. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.“

§ 23

In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Forstrechte vom 3. April 1958 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 24

Art. 41 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und für Ausnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 Nr. 11“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und der Jagdberater bei den Mittleren Jagdbehörden“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 11;“.
- d) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Anordnungen zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens nach § 27 BJG, soweit er nicht durch Ringeltauben, Stockenten und Möwen verursacht wird;“.
- e) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „ihrer Jagdberater nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und“ eingefügt.

§ 25

Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 124) wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sachlich zuständig zur Ausstellung der Ausweise sind die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die durch Verordnung auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 11 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt sind, im übrigen die örtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 26

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die durch §§ 1, 8, 14, 15 und 16 dieses Gesetzes geänderten Rechtsvorschriften neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) § 1 Nr. 3, § 21 und § 25 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 4. Juni 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 4. Juni 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 Buchst. b wird aufgehoben.

2. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Ermäßigte Steuersätze für die Vorführung von Filmen

(1) Für die Vorführung von Filmen beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Wird bei der Vorführung ein Hauptfilm, oder vor diesem ein Beifilm von mindestens 250 m, bei Schmalfilmen von mindestens 100 m Länge gezeigt, der durch eine von der Staatsregierung bestimmte Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden ist, so wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

(3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 2 wird nicht gewährt, wenn bei der Vorführung ein Film in einer Fassung gezeigt wird, für welche die Freiwillige Filmselfbstkontrolle oder eine andere Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft keine Bescheinigung über die strafrechtliche Unbedenklichkeit oder die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der freiwilligen Filmselfbstkontrolle erteilt hat oder die in einer solchen Bescheinigung mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren X“ oder einer entsprechenden Kennzeichnung versehen worden ist.

(4) Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuervergünstigung für einen Film, der in seiner ursprüng-

lichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Absatz 2 bestimmten Stelle; für einen Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Anerkennungsbescheides.

(5) Die Steuervergünstigung nach Absatz 2 wird so lange gewährt, wie die Anerkennung der nach Absatz 2 bestimmten Stelle gilt.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Nach dem Erstanschaffungspreis“ ersetzt durch die Worte „Nach den Kosten“.
- b) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Die Bezeichnung „(6)“ entfällt.

4. Nach Art. 21 wird folgender Art. 21 a eingefügt:

„Art. 21 a

Nach festen Steuersätzen

(1) Die Pauschsteuer wird für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats und Einrichtungen dieser Art, einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen in Gast- und Schankwirtschaften, an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinsräumen nach festen Steuersätzen je Apparat berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) für die in Absatz 1 bezeichneten Apparate oder Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit 20 DM,
- b) für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken und Deklamationen 10 DM,
- c) für die übrigen in Absatz 1 genannten Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 8 DM.

(3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Einrichtung zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung und die Entfernung des Apparats oder der Einrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer nach Absatz 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn der Apparat oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, daß er nicht benützt werden kann. Die Gemeinde kann die Art des Verschlusses bestimmen.“

5. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 1 werden die Worte „oder nach Art. 21 Abs. 6 berechnet wird“ durch die Worte „oder nach Art. 21 berechnet wird“ und die Worte „oder Art. 21 Abs. 6 Satz 2 zu erstattenden Anzeige“ durch die Worte „oder Art. 21 zu erstattenden Anzeige“ ersetzt;
- b) in Nummer 3 werden die Worte „wenn sie nach dem Erstanschaffungspreis (Art. 21 Abs. 1) berechnet wird“ ersetzt durch die Worte „wenn sie nach festen Steuersätzen (Art. 21 a) berechnet wird“.

6. In Art. 29 Abs. 1 tritt an die Stelle der Klammer „(Art. 21 Abs. 6 Satz 2)“ die Klammer „(Art. 21)“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 4. Juni 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Vom 20. März 1974

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. September 1969 (GVBl S. 320), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1972 (GVBl S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsbehörden sind die Versorgungsämter, die Arbeitsgerichte, die Landesversicherungsanstalten, die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Landwirtschaftlichen Alterskassen und die Landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Einstellungsbehörden können für ihren Bereich Abweichendes bestimmen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Ausbildung der Dienstanfänger und Anwärter wird von der obersten Dienstbehörde, die Ausbildung bei den Versorgungsämtern vom Landesversorgungsamt Bayern überwacht. Diese Behörden sind insbesondere befugt, Anweisungen zu erteilen und sich jederzeit über den Stand der Ausbildung zu unterrichten.“

4. § 17 Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen)

das Recht der Unfallversicherung einschließlich des Auslandsrentenrechts und Fremdentenrechts, das Recht der Altershilfe für Landwirte mit den einschlägigen Vorschriften des Rechts der Rentenversicherung und das Recht der Krankenversicherung der Landwirte.“

b) Nummer 5 wird gestrichen.

5. § 20 Buchst. B wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen)

das Recht der Unfallversicherung einschließlich des Auslandsrentenrechts und Fremdentenrechts, das Recht der Altershilfe für Landwirte mit den einschlägigen Vorschriften des Rechts der Rentenversicherung und

das Recht der Krankenversicherung der Landwirte.“

b) Nummer 5 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

(2) Die praktische und theoretische Ausbildung der Beamtenanwärter und Aufstiegsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern, die sich 1973 und 1974 der Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) unterziehen, richtet sich nach der bisherigen Fassung der §§ 17 und 20.

München, den 20. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I Seite 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In München wird eine Landesstelle für den Schulsport errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Landesstelle für den Schulsport“ und untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 2

Die Landesstelle unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei allen Maßnahmen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schularten. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung für den Sportunterricht an den Schulen;
2. Planung, Organisation, Koordinierung und Auswertung der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht;
3. Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Auswertung schulsportlicher Wettkampfprogramme.

§ 3

Über die Organisation und Verwaltung der Landesstelle trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Anordnungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Mai 1974 in Kraft.

München, den 14. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staats-

ministerien der Finanzen, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben

Die Naturschutzbeiräte haben die Aufgabe, die Naturschutzbehörden wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Sie sollen ferner das allgemeine Verständnis für den Naturschutzgedanken fördern.

§ 2

Errichtung

(1) Naturschutzbeiräte werden bei den Naturschutzbehörden (Art. 37 Abs. 2 BayNatSchG) gebildet.

(2) Die Beiräte sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Beiräte bestehen

- a) beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde aus 13 Mitgliedern,
- b) bei den Regierungen als höheren Naturschutzbehörden aus 9 Mitgliedern,
- c) bei den Kreisverwaltungsbehörden als unteren Naturschutzbehörden aus 5 Mitgliedern.

(2) Die Beiräte setzen sich aus sachverständigen Personen auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur zusammen. Die Beiratsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Gebiet derjenigen Naturschutzbehörde haben, deren Beirat sie angehören.

(3) Als Mitglieder sollen vertreten sein:

- a) Fachleute aus den für Fragen der Ökologie bedeutsamen Grundlagendisziplinen wie beispielsweise des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Biologie, der Vegetationskunde, der Geologie, der Hydrologie, der Meteorologie oder der Geographie, sowie aus dem Agrar- und Forstbereich,
- b) sachverständige Vertreter von Verbänden, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege und den Aufgaben der Erholung in der freien Natur widmen,
- c) sonstige Sachverständige, die mit den Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur befaßt sind.

§ 4

Berufung

(1) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt:

- a) beim Beirat der obersten Naturschutzbehörde durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
- b) bei den Beiräten der höheren Naturschutzbehörden durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auf Vorschlag der Regierung,
- c) bei den Beiräten der unteren Naturschutzbehörden durch die zuständige Regierung auf Vorschlag der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

(3) Die Beiratsmitglieder werden persönlich berufen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Für jedes Beiratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Er soll nach Möglichkeit der gleichen in § 3 Abs. 3 genannten Gruppe angehören wie das Beiratsmitglied. Die Stellvertretung ist nur zulässig, wenn das Beiratsmitglied aus zwingenden Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Beirat verhindert ist. Im übrigen gelten für die Stellvertreter die Vorschriften dieser Verordnung über die Beiratsmitglieder entsprechend.

§ 5

Ausscheiden

(1) Will ein Mitglied des Beirats aus persönlichen Gründen aus dem Beirat ausscheiden, so genügt hierfür eine schriftliche Erklärung gegenüber der Naturschutzbehörde, bei der der Beirat gebildet ist.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei schweren Pflichtverletzungen, kann die für die Berufung zuständige Naturschutzbehörde im Benehmen mit der nach § 4 Abs. 1 vorschlagsberechtigten Behörde und nach Anhörung des bei dieser gebildeten Beirats die Berufung eines Beiratsmitglieds rückgängig machen. Dem betroffenen Beiratsmitglied sind die Gründe mitzuteilen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt sein Stellvertreter nach. Für ihn ist gemäß § 4 Abs. 4 ein neuer Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der Naturschutzbehörde oder ein von ihm beauftragter Angehöriger dieser Behörde. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Beirats hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich gegenüber den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Beiratsmitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes im Sinne des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 einzuberufen.

(4) Über jede Sitzung eines Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Die Beiräte können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze sind dabei zu beachten.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder nach § 4 Abs. 4 vertreten ist.

(2) Beschlüsse des Beirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter.

(3) Ein Beiratsmitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht un-

befugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

(2) Die Beiratsmitglieder sind bei der konstituierenden Sitzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Mitwirkungsrecht

(1) Die Naturschutzbehörde hat dem bei ihr gebildeten Beirat folgende naturschutzrechtliche Entscheidungen vor ihrem Erlaß zur Beschlußfassung zu unterbreiten:

- a) Rechtsverordnungen;
- b) behördliche Gestattungen und Einzelanordnungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der jeweiligen Naturschutzbehörde, ausgenommen Eilfälle;
- c) Erklärung eines gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens zu Maßnahmen einer anderen Behörde im Sinne der Buchstaben a und b.

(2) Der Beirat kann für bestimmte Fälle auf sein Mitwirkungsrecht verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(3) Die Naturschutzbehörde hat dem Beirat im Rahmen seines Mitwirkungsrechts Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen zu gewähren und die Teilnahme an entsprechenden Begutachtungen und Ortsbesichtigungen zu ermöglichen.

(4) Weicht der Beschluß des Beirats von der vorgesehenen Entscheidung der Naturschutzbehörde ab, so ist er zu begründen.

(5) Will die Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluß des bei ihr gebildeten Beirats entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen (Art. 41 Abs. 2 BayNatSchG). Sie hat hiervon den Beirat zu benachrichtigen.

§ 10

Sonstige Beteiligung

(1) Der Beirat kann von der Naturschutzbehörde außerdem in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, mit denen die Naturschutzbehörde nur im Wege der Anhörung befaßt ist, beteiligt werden. Das gilt insbesondere für

- a) Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, soweit dadurch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen werden,
- b) Raumordnungsverfahren nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz,
- c) Planfeststellungsverfahren für größere Maßnahmen des Verkehrswegebauens und der Wasserwirtschaft, soweit nicht bereits eine Beteiligung im Raumordnungsverfahren erfolgt ist.

(2) Der Beirat soll von der Naturschutzbehörde beteiligt werden

- a) beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG durch die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und Bezirke,
- b) bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

(3) Der Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde soll außerdem bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen der Staatsregierung beteiligt werden, die das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde federführend erarbeitet.

(4) Der Beirat kann im Falle seiner Beteiligung eine eigene Stellungnahme abgeben, die von der Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Äußerung weitergegeben werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahme des Beirats von der Auffassung der Naturschutzbehörde abweicht.

§ 11

Initiativrecht

Der Beirat kann jederzeit von sich aus bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Naturschutzbehörde anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Naturschutzgedanken unterbreiten.

§ 12

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. Ein Verdienstausschlag wird nicht ersetzt.

(3) Als Aufwandsentschädigung werden ein Fahrtkostenersatz sowie ein pauschaler Auslagenersatz für zusätzliche Aufwendungen entsprechend den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753) gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird von der Naturschutzbehörde festgesetzt, bei der der Naturschutzbeirat gebildet ist.

§ 13

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Beirats sind von der Naturschutzbehörde zu führen, bei der der Beirat gebildet wurde. Sie hat auch den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand zu tragen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1974 in Kraft.

(2) Die erste Amtszeit der Beiräte beginnt am 1. September 1974.

München, den 28. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

Max Streibl, Staatsminister

Berichtigung

Das Kommunalabgabengesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 109) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b muß es statt „Art. 8 Abs. 2“ richtig „Art. 7 Abs. 2“ heißen.

2. In Art. 27 Nr. 2 muß es statt „Art. 5 und 9“ richtig „Art. 5 und 8“ heißen.